Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 2.209 RRB 1875/1596**
Titel	**Gede. Unterstraß; Genehmig. d. Pläne, Bau- u. Niveaulinien d. Beckenhofstraße.**
Datum	01.07.1875
P.	6–8

[*p. 6*] In Sachen der Gemeinde Unterstraß,
betreffend Genehmigung der Bau- & Niveaulinien für die Beckenhofstraße,
hat sich ergeben:

A. Schon unterm 6. Weinmonat 1874 hatte der Gemeindrath Unterstraß die Pläne für die Baulinien und die Feststellung des öffentlichen Grundes auf beiden Seiten der Beckenhofstraße von der „Sonne“ bis zur „Krone“ dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt; da aber die Bezeichnung des Niveau fehlte, so wurden die Pläne vom Regierungsrathe der Gemeindebehörde zur Vervollständigung zurückgestellt. Am 18. Jenner 1875 legte der Gemeindrath die in obigem Sinne ergänzten Pläne wieder vor, unterließ aber, dabei zu bemerken, ob die Publikation der Niveaulinien ge- // [*p. 7*] mäß § 3 der Bauordnung stattgefunden habe, es erfolgte daher eine abermalige Rückweisung durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten. Mit Begleitschreiben vom 24. dieß übermittelt nun der Gemeindrath die in allen Beziehungen fertigen Pläne, mit dem Beifügen, daß nach erfolgter Ausschreibung und Auflegung derselben eine einzige Einsprache dagegen erfolgt, vom Bezirksrathe aber abgewiesen worden sei.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Gemäß den vorgelegten Plänen ist der öffentliche Grund, d. h. das Gesammtstraßengebiet zu 36 Fuß Breite angenommen. Davon fallen 22‘ auf die Fahrbahn und je 7‘ auf die beidseitigen Trottoirs. Das gegenwärtige Gebiet der Hauptstraße ist nur 30 Fuß breit, es müssen somit zu jeder Seite der Straß noch 3‘ breite Streifen von dem anstoßenden Privatgebiet für die Erweiterung auf 36‘ erworben werden. Gegen diese Anordnung ist nichts einzuwenden.

Für die Baulinie ist die Entfernung der nach dem ehemaligen Straßengesetze in beträchtlicher Zahl erbauten Häuser von der gegenwärtigen Straßen angenommen, also eine Entfernung von 15‘. Die Distanz von dem projektirten erweiterten Gebiete beträgt alsdann noch 12‘, so daß der offene // [*p. 8*] Raum zwischen beiden Baulinien die ansehnliche Breite von 60‘ erhält. Der Genehmigung steht folglich ebenfalls kein Hinderniß entgegen.

Was endlich die Niveaulinie betrifft, so wird diese von der Sonne bis zum weißen Kreuz durch die äußere Kante der Trottoir-Randsteine und vom weißen Kreuz bis zur Krone durch die Mitte der Straße bezeichnet. auch diese Anordnung erscheint richtig.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2014

1. Den vom Gemeindrathe Unterstraß vorgelegten Plänen für die Bau- und Niveaulinien zu beiden Seiten der Beckenhofstraße vom Gasthause zur Sonne bis außerhalb des Gasthauses zur Krone wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstraß unter Rückstellung des einen Plandoppels, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung des andern Plandoppels und der Akten.

[*Transkript: mls/09.09.2014*]

 © by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2014